Im Dienste Ihres Persönlichkeitsschutzes

seit 1987

Verein für Erdbestattung und Persönlichkeitsschutz VE+P

2013 wurde eine neue Behörde eingeführt: die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese tritt im Falle von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit einer Person in Aktion.

Eine Bevormundung kann jeden treffen

Tatsächlich, jedermann kann es treffen, sei es durch Unfall oder Krankheit – was dann? Wer würde für Sie einstehen? Soll eine beliebige Amtsperson in all Ihren Lebensbereichen wichtige Entscheidungen treffen oder wollten Sie nicht lieber eine Person Ihres Vertrauens dazu ermächtigt wissen?

Nehmen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr,
indem Sie einen Vorsorgeauftrag und eventuell eine Patientenverfügung erstellen.

Entsprechende Formulare können Sie unter **www.ve-p.ch** herunterladen oder gratis bestellen bei:

Sekretariat VE+P, Postfach 16,
8514 Bissegg, Tel.: 071 977 32 44

Stellen Sie sich vor:

- Sie werden aufgrund irgendeiner Gefährdetenmeldung an die KESB bevormundet. Ein Beistand entscheidet dann über alle Ihre Lebensbereiche, Ihren Aufenthaltsort, Ihre Finanzen, Ihre Immobilien. Finden Sie das richtig?
- Ihr Ehepartner, mit dem Sie ein Haus besitzen, stirbt unerwartet. Sie müssen deshalb Ihr Haus verkaufen. Daraufhin meldet sich die KESB zur Überprüfung des Verkaufspreises und fordert für diese ungefragte Dienstleistung gleich noch Fr. 7'000.-. Was würden Sie dabei empfinden?
- Sie können aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit Ihre administrativen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen. Deshalb kommt ein KESB-Beamter und teilt Ihnen mit, dass ab jetzt ein Beistand für alle Ihre Lebensbereiche zuständig ist. Ihre Angehörigen müssen nun für jeden Entscheid, sei es für Pflegehilfen, medizinische Entscheide, Freizeitgestaltung, selbst für persönliche Anschaffungen die Erlaubnis des Beistandes einholen. Wie wäre Ihnen dabei zumute?

Überlassen Sie Ihre Bestattungsart nicht dem Zufall!

Jeder hat das persönliche Recht, die Bestattungsart selbst zu bestimmen.

Niemand muss sich kremieren lassen, selbst dann nicht, wenn die Verwandten es so wollen!
In den meisten Kantonen der Schweiz ist die Kremation der Regelfall.
Machen Sie deshalb rechtzeitig von Ihrem persönlichen Recht Gebrauch und verfügen Sie Ihre Erdbestattung, falls Ihnen die christliche Sicht, der Wunsch nach der Unversehrtheit des Leibes nach dem Tode und der Wunsch nach der Bewahrung des Totenfriedens am Herzen liegt! Die menschliche Würde ist von der Zeugung bis zum Tode eines Menschen unantastbar und begleitet ihn über seinen Tod hinaus.

Was spricht für eine Ganzkörper-Erdbestattung?

Christliche Sicht:
Die Bibel spricht immer von Grab, begraben und nur in Verbindung mit Gericht von Leichenverbrennung. Jesus Christus selbst wurde nach seinem Tod in ein Grab gelegt. Die Erdbestattung ist die Bestätigung der Taufhandlung und gibt Zeugnis vom Glauben an Jesus Christus und die Auferstehung. Der Leib hat dabei die Funktion eines Samenkornes, das in die Erde gelegt wird, um aufzugehen (Auferstehungsleib). Er ist also auch nach dem Tode nicht bedeutungslos.

Umweltschutz:
Jede Kremation benötigt rund 300 KWh Energie. Das ergibt pro Jahr bei 50'000 Verbrennungen, die in der Schweiz durchgeführt werden, rund 15'000'000 KWh. Der Energiebedarf einer Kleinstadt könnte damit kontinuierlich gedeckt werden. Ausserdem setzt jede Kremation umweltbelastende Schwermetalle frei, welche aufwendig herausgefiltert und als Sondermüll endgelagert werden müssen.

Trauerverarbeitung:
Im Gegensatz zur gewaltsamen Vernichtung des Leibes durch die Verbrennung ermöglicht die Ganzkörper-Erdbestattung eine bessere Trauerverarbeitung, da der Trauernde weiss, dass der Leib des Verstorbenen noch vorhanden ist und eine Ruhestätte hat.

Kremation ist gegen die Natur:
Bei der Erdbestattung gibt man den Leib nach dem Tode der Erde, die lebendig ist, zurück. Dieser natürliche Vorgang wird im Falle der Kremation durch einen künstlich erzeugten, chemischen und mechanischen Vorgang ersetzt, der den Leib in leblose Asche und Staub verwandelt. Die Leichenverbrennung im Feuerofen bietet einen entsetzlichen Anblick. Dass nach erfolgter Einäscherung Oberschenkel- und Beckenknochen sowie der Schädel zermahlen oder zerschlagen werden müssen, ist kaum bekannt.

Grabpflege:
Die Grabpflege kann heute ohne weiteres bereits zu Lebzeiten geregelt werden, z.B. mit der Grabpflegestiftung „Pro Luminate“ oder mancherorts auch mit der örtlichen Friedhofverwaltung. Die Grabpflege kann durchaus auf ein Minimum reduziert werden.

Machen Sie rechtzeitig von Ihrem persönlichen Recht Gebrauch, Ihre Bestattungsart selbst zu bestimmen und verfügen Sie Ihre Erdbestattung!

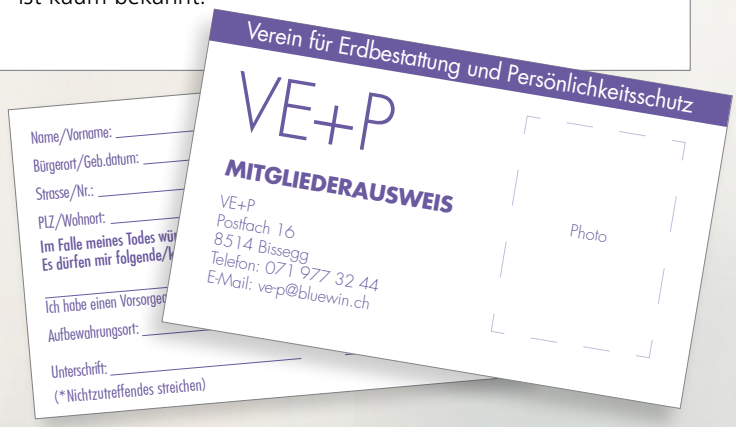

Der VE+P bietet seinen Mitgliedern Hilfe an im Umgang mit den Verfügungsdokumenten und deren Verteilung. Verfügungsformulare können Sie unter **www.ve-p.ch** herunterladen oder beim Sekretariat des VE+P gratis bestellen.

Unterstützen auch Sie die Anliegen des VE+P und werden Sie Vereinsmitglied (Jahres-Mitgliederbeitrag Fr. 50.- für Einzelmitglieder, Fr. 80.- für Ehepaare).

Bitte frankieren

Gratis-Bestellung:

……Ex. Vorsorgeauftragsformular/-muster

……Ex. Patientenverfügung

……Ex. Verfügungsformular für eine Erdbestattung

……Ex. Anleitung für eine Verfügung für Erdbestattung

……Ex. Beitrittserklärung zum VE+P

Die Formulare sind auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich.

Name _____

Vorname _____

Strasse/Nr _____

PLZ/Ort _____

Sekretariat VE+P
Postfach 16
8514 Bissegg